

Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Kleine Aue II
Az.: 33 B 80 90 4 – H. Nr. 3

Dienstgebäude Bielefeld
Bielefeld, den 11.08.2009

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Teilungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) vom 27.04.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Espelkamp**

Gemarkung Schmalge Flur 1 Flurstück 101

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 145 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Espelkamp zugesandt.
4. Der Eigentümer des ausgeschlossenen Grundstücks wird aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Kleine Aue II“ entlassen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Durch die neue Abgrenzung wird der Flurbereinigungszweck nicht verändert. Die Notwendigkeit der Änderung ergab sich aus dem freiwilligen Landtauschverfahren Schmalge (Az. 80802), in das auch Teile des Flurbereinigungsverfahrens Kleine Aue einbezogen waren. Als Folge der Neuordnung der Grundstücke war eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag


(Hölscher)

